



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 5. Oktober 2016, Zahl: 612-8/113/2016-Ma, mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 1004/2, 1017/2, 421/4 und 396/4, KG Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die diesen öffentlichen Wegparzellen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die von den öffentlichen Wegparzellen 1004/2, 1017/2, 421/4 und 396/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7852/16, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.
- (2) Die den öffentlichen Wegparzellen 1004/2, 1017/2, 421/4 und 396/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7852/16, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die von den öffentlichen Wegparzellen abgehenden und die diesen zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7852/16) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:


Franz Felsberger



Angeschlagen am:

06.10.2016

